

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Eichstellenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2010, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend Eichstellen (EichstellenV), BGBl. II Nr. 93/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Eichstellen im Sinne dieser Verordnung sind Stellen, die für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt worden sind.“

2. § 1 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „2“ und „3“.

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die „Zulassung zur Eichung“ im Sinne dieser Verordnung bedeutet die Eichfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 MEG.“

4. In § 2 wird das Wort „akkreditiert“ durch das Wort „ermächtigt“ ersetzt.

5. Die Überschrift vor § 3 lautet „Allgemeine Voraussetzungen für die Ermächtigung“.

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ermächtigung als Eichstelle ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der Abs. 2 bis 10 erfüllt sind.“

7. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schweiz“ die Wortfolge „oder der Türkei“ eingefügt.

8. In § 3 Abs. 4 Z 5 wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „vereinbar sind Service, Wartung und die Durchführung von technischen Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller.“ eingefügt.

9. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Personal muss die für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten erforderliche Sachkunde und Erfahrung im Hinblick auf die beantragte Messgeräteart besitzen. Insbesondere ist die Kenntnis des MEG, der zum MEG erlassenen Verordnungen, der Zulassungen zur Eichung, einschlägiger EG-Richtlinien und der einschlägigen Eichvorschriften Voraussetzung.“

10. § 3 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale ist durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachzuweisen. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, für die die Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzunehmen ist.

(8) Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen sind neben den Nachweisen gemäß Abs. 7 auch geeichte Messgeräte zulässig (Eichscheine).“

11. Dem § 3 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Ermächtigte Eichstellen dürfen interne Kalibrierungen von eigenen Messeinrichtungen durchführen, wenn die Verfahren im Rahmen der Ermächtigung überprüft wurden.

(10) Eichstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Ermächtigungen erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein. Besondere erforderliche Hilfsmittel müssen spätestens vor Beginn der eichtechnischen Prüfung verfügbar sein.

(11) Eichstellen haben nachweislich ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht.“

12. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „zwei Jahre“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.

13. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ und die Wortfolge „Nr. 111/2002“ durch die Wortfolge „Nr. 111/2010“ ersetzt.

14. Der § 5 Z 4 lautet:

„4. Eichbestätigungen auszustellen, die ausschließlich die Tatsache der durchgeführten Eichung bestätigen; diese gelten nicht als Nachweis für die Rückführung von Messgeräten auf nationale oder internationale Normale.“

15. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Ermächtigung“ ersetzt und nach dem Wort „Verfahren“ das Wort „selbst“ eingefügt.

16. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Entsprechen die Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen, so sind auf den Messgeräten der Eichstempel sowie gegebenenfalls Sicherungsstempel an den in der Zulassung zur Eichung vorgesehenen Stellen anzubringen. Verweist die für das Messgerät geltende Zulassung auf nationale Regelungen für Stempelungen hinsichtlich der Sicherung eines Messgerätes an definierten Stellen, dann sind an diesen Stellen jedenfalls Sicherungsstempel anzubringen.

(3) Entsprechen die Messgeräte bei der eichtechnischen Prüfung nicht den für sie geltenden Anforderungen, so sind sie zurückzuweisen und mit der Aufschrift „Eichpflichtige Verwendung nicht zulässig“ ergänzt um die Eichstellennummer gut sichtbar zu kennzeichnen und der Eichstempel ist zu entwerfen. Überschreiten Messergebnisse die Eichfehlergrenzen, unterschreiten aber die Verkehrsfehlergrenzen, dann dürfen diese Messgeräte bis zum Ende der Nacheichfrist weiter verwendet werden. Die Anbringung eines Eichstempels und die im ersten Satz festgelegten Maßnahmen sind nicht durchzuführen.“

17. Der Einleitungssatz in § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Eichstellen haben über die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten Unterlagen anzufertigen und mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Diese Unterlagen, die nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen weitergegeben werden dürfen, müssen die folgenden Angaben enthalten:“

18. § 6 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Die messtechnischen Einrichtungen und die messtechnischen Normale der Eichstellen sind vor der erstmaligen Verwendung, nach Reparaturen und dann mindestens in den im Bescheid festgelegten Abständen überprüfen zu lassen. Bei Bedarf sind unter Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtungen und der Normale weitere Überprüfungen und Kontrollmessungen in kürzeren Abständen durchzuführen, um festzustellen, ob die festgelegten Messunsicherheiten eingehalten werden.

(6) Wenn die in dieser Verordnung sowie im Bescheid festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden können, dürfen Eichungen der Messgerätearten, die davon betroffen sind, so lange nicht durchgeführt werden, bis der ordnungsgemäße Betrieb wieder gewährleistet ist. Zusätzlich kann in diesen Fällen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine vorübergehende Einschränkung der Tätigkeit der Eichstelle oder bestimmter Zeichnungsberechtigter verfügt werden.

(7) Eichstellen sind verpflichtet, jeden Antrag auf Eichung, der sich auf Messgeräte bezieht, die in den Umfang der Ermächtigung der Eichstelle fallen, ohne unnötigen Aufschub durchzuführen. Nach

Anbringung eines Sicherungszeichens gemäß § 45 MEG ist die eichtechnische Prüfung der Messgeräte spätestens nach vier Monaten nach Einlangen des Antrages durchzuführen.“

19. In § 7 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. Stempelmateriale, die eine Jahreszahl vom Vorjahr beinhalten, spätestens mit Ablauf des Monats Jänner des laufenden Jahres vernichtet werden.“

20. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Kundeninformationen, die auf den voraussichtlichen Ablauf der Nacheichfrist hinweisen, dürfen nach Abschluss der Eichung zusätzlich angebracht werden und sind mit der Nummer der Eichstelle zu versehen.“

21. Dem § 8 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei jeder Nacheichung ist das Stempelmaterial für den Eichstempel zu erneuern.

(6) Plomben aus Blei können aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen durch gleichwertige Plomben aus Kunststoff ersetzt werden.“

22. Der § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Eichschein besteht aus dem im Anhang I dargestellten Deckblatt und hat zusätzlich die folgenden Angaben zu enthalten:

1. eine Kurzbeschreibung des Prüfverfahrens,
2. die Darstellung der Ergebnisse der Eichung in Form einer Erklärung, dass das geeichte Messgerät vorgegebenen messtechnischen Anforderungen entspricht mit einem Hinweis auf diese Anforderungen, sowie die Angabe der Messunsicherheiten und der relevanten Umgebungsbedingungen,
3. die Eichnummer, die Eichstellenummer auf Grund des Bescheides, die Datumsangabe der Ausstellung sowie die Gesamtseitenzahl des Eichscheines auf jeder Seite.

(2) Ein Eichschein ist jedenfalls dann auszustellen, wenn dies der Auftraggeber verlangt.“

23. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Die Ermächtigung als Eichstelle ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich zu beantragen.“

24. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Antragstellers“ die Wortfolge „bzw. der Eichstelle“ angefügt.

25. Der § 10 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. das Qualitätsmanagementhandbuch für die beantragte Eichstelle;“

26. Der § 10 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften den Firmenbuchauszug;“

27. Der § 10 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Kalibrierscheine oder Eichscheine, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 7 und 8 nachweisen;“

28. In § 10 Abs. 2 Z 12 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

29. In § 10 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Anschrift“ die Wortfolge „des Antragstellers und“ eingefügt.

30. In § 10 Abs. 3 Z 6 wird die Wortfolge „sowie die internationale Anerkennung der von den akkreditierten Eichstellen“ durch die Wortfolge „sowie die mögliche internationale Anerkennung der von den ermächtigten Eichstellen“ eingefügt.

31. § 10 Abs. 5 und der Einleitungssatz des Abs. 6 lauten:

„(5) Jede Eichstelle ist durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Ermächtigung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die Eichstelle die für sie geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des Abs. 6 vorliegen.

(6) Die Ermächtigung ist durch Bescheid zu entziehen oder der Tätigkeitsumfang einzuschränken, wenn mindestens einer der folgenden Mängel vorliegt und dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Bescheid festzusetzen ist, behoben wird. Ein Mangel im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn“

32. In § 10 Abs. 6 Z 1 wird das Wort „Akkreditierungsvoraussetzung“ durch die Wortfolge „Voraussetzung für die Ermächtigung“ ersetzt.

33. In § 10 Abs. 6 Z 2 wird nach der Wortfolge „durchgeführt werden“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „notwendige Unterlagen fehlen“ eingefügt.

34. In § 10 Abs. 6 Z 3 wird die Wortfolge „§§ 13 und 14 Abs. 1“ durch die Zeichenfolge „§ 13“ ersetzt.

35. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Ermächtigung erlischt,

1. wenn sie durch Bescheid entzogen wurde,
2. mit dem Tod der physischen Person, die die Ermächtigung durch Bescheid erhält, oder deren Verlust der Eigenberechtigung,
3. mit dem Untergang des Rechtssubjektes,
4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die Eichstelle,
5. nach Ablauf des Zeitraumes von sechs Monaten, wenn die Ermächtigung durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt wird, das den Bestimmungen des § 11 GewO 1994, nicht aber den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht oder
6. wenn nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem durch Abs. 5 gegebenen Zeitpunkt eine Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat.“

36. Dem § 10 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Eichstellen haben durch den nachweislichen Abschluss einer Versicherung dafür Sorge zu tragen, dass Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Pauschaldeckungssummen von Versicherungsverträgen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt 872 074,01 Euro.

(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat ein öffentlich verfügbares Verzeichnis der Eichstellen zu führen.“

37. Der § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jedes überprüfte Messgerät, das nicht den geltenden Anforderungen entspricht, und somit Mängel nach § 10 Abs. 6 Z 2 aufweist, hat die Eichstelle ihre Tätigkeit unverzüglich einer internen Überprüfung zu unterziehen, auf Grund der festgestellten Ursachen die erforderlichen Verbesserungen durchzuführen und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über die festgestellten Ursachen und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt danach fest, ob der beanstandete Mangel im Verantwortungsbereich der Eichstelle lag. Trifft dies zu, dann ist die Anzahl der zu überprüfenden Messgeräte im laufenden Jahr um drei zu erhöhen. Wird diese Feststellung im 4. Quartal eines Jahres getroffen, so können die dazugehörigen Überwachungen bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres durchgeführt werden.“

38. In § 11 Abs. 4 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Hilfsmittel“ eingefügt.

39. § 11 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Eichung oder an bereits geeichten Messgeräten haben unangemeldet zu erfolgen.

(6) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat jede Eichstelle innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zweimal hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems stichprobenweise zu überprüfen.“

40. Dem § 11 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsründen, Ergebnisse aus Revisionen) die Eichstelle jederzeit überprüfen. Dabei ist von der Eichstelle sicherzustellen, dass die geforderten Überprüfungen in der Eichstelle oder am jeweiligen

Aufstellungsort des Messgerätes durchgeführt werden können. Im Rahmen dieser Überprüfung können Eignungsprüfungen durchgeführt, die Kompetenz des Personals der Eichstelle, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems überprüft und Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten angefordert werden.

(8) Werden bei einer Überprüfung gemäß Abs. 7 Mängel im Sinne des § 10 Abs. 6 festgestellt, so sind die dort festgelegten Maßnahmen zu setzen und die Kosten für die Überprüfung von der Eichstelle zu tragen. Im anderen Fall ist die Eichstelle formlos vom Ergebnis der Überprüfung zu verständigen.“

41. In § 12 Abs. 1 Z 1 ist das Wort „Akkreditierungsumfang“ durch das Wort „Tätigkeitsumfang“ zu ersetzen.

42. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Wird die eichtechnische Prüfung in einem ständig benutzten eichtechnischen Prüfraum durchgeführt, so hat die Eichstelle am Ende jedes zweiten Monats die Summe der im laufenden Jahr geeichten Messgeräte dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über die Eichstellendatenbank zu melden. Unter ständiger Benutzung ist die tägliche Verwendung des Prüfraumes an Werktagen, ausgenommen Zeiten, die durch Urlaube, Fortbildungen, Krankenstände, Kalibrierung der Normale, Reparatur und Wartung bedingt sind, zu verstehen.

(2) Bei eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend genannten Messgeräte ist von der Eichstelle spätestens drei Werktage im Vorhinein die beabsichtigte Eichung dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen:

1. Waagen mit einer Höchstlast von mehr als 3 000 kg sowie alle Waagen, die auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern aufgebaut oder integriert sind;
2. selbsttätige Waagen;
3. Zustandsmengenumwerter;
4. Mengemessgeräte, Messanlagen und Peilstabmesseinrichtungen auf Tankwagen sowie Messanlagen für Betriebs- oder Zusatzstoffe, die auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften nicht in den Vorrattank zurückgefüllt werden dürfen;
5. Taxameter.

(3) Bei eichtechnischen Prüfungen, die nicht in Abs. 1 und 2 genannt sind, sowie in Einzelfällen bei Abweichen von den gemäß Abs. 2 mitgeteilten beabsichtigten Eichungen hat die Eichstelle spätestens an dem der Eichung folgenden Werktag die Durchführung der Eichung dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs. 2 und 3 hat unter Verwendung der elektronischen Datenübertragung (Internet) unter Verwendung der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Eichstellendatenbank zu erfolgen und hat jedenfalls zu enthalten:

1. das Datum der eichtechnischen Prüfung;
2. den genauen Prüfort (Verwender, Adresse);
3. den Zeichnungsberechtigten;
4. die Messgeräteart;
5. die Stückzahl;
6. die Fertigungsnummer bzw. die Fertigungsnummern;
7. bei Taxametern
 - a) im Vorhinein nach § 13 Abs. 2 Z 5 abweichend von Z 2 nur den Prüfort wobei Z 6 entfallen kann;
 - b) spätestens an dem der Eichung folgenden Werktag den Verwender und seine Adresse, die Angaben nach Z 6, die Eichprüfsumme sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. die Fahrgestellnummer;
8. bei Betriebsstoffmessanlagen zusätzlich die maximale Durchfluss-Stärke;
9. bei nichtselbsttätigen Waagen zusätzlich die Genauigkeitsklasse und die Höchstlast.

(5) Änderungen, die die Ermächtigung der Eichstelle beeinflussen können, sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Bescheid nach § 10 Abs. 3, mit dem die Ermächtigung erteilt wird, kann von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 abgewichen werden, wenn dies aus technischen Gründen und zur Durchführung einer effizienten Überwachung nach § 12 erforderlich ist.

(7) Über die innerhalb eines Jahres im Rahmen der Ermächtigung durchgeführten Tätigkeiten hat die Eichstelle dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen spätestens im Februar des Folgejahres einen Bericht zu übermitteln. Der Bericht hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

1. Änderungen in der Organisation der Eichstelle (Struktur, rechtliche Stellung, Eigentumsverhältnisse);
2. Änderungen im Personalstand (Leiter, Stellvertreter, Zeichnungsberechtigte, Qualitätsbeauftragter);
3. Änderungen von Verfahren für die Eichung und interne Kalibrierverfahren;
4. die Angabe der Anzahl der überprüften Messgeräte sowie die Anzahl der geeichten Messgeräte nach Messgeräteart getrennt;
5. Änderungen der Räumlichkeiten;
6. Änderungen der Messeinrichtungen;
7. als Beilage die Änderungen im Qualitätsmanagementhandbuch der Eichstelle auf Grund der Z 1 bis 6.

(8) Die Eichstellen sind verpflichtet,

1. bei ihnen zur Eichung eingereichte Messgeräte dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Messgeräte zu melden, wenn das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen darüber informiert hat, dass diese Messgeräte aus technischen oder formellen Gründen nicht geeicht werden dürfen;
2. Messgeräte, die gemäß § 6 Abs. 3 zurückgewiesen wurden, innerhalb von fünf Werktagen unter Angabe des Verwenders (Adresse), der Messgeräteart und der Fertigungsnummer dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach § 13 Abs. 1 zu melden.

43. § 14 lautet:

„§ 14. Über die innerhalb eines Jahres durchgeführten Ermächtigungen, Einschränkungen und Entzüge sowie Überwachungen und deren Ergebnisse hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend spätestens im Februar des Folgejahres einen Jahresbericht zu übermitteln.“

44. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Akkreditierungsbescheides“ durch das Wort „Bescheides“ ersetzt.

45. § 16 einschließlich der Überschrift lautet:

„Notifikation

§ 16. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, unter der Notifikationsnummer notifiziert.“

46. Die §§ 17 und 18 entfallen.

47. In § 5 Z 3, § 6 Abs. 1, in der Einleitung zu § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Z 5, § 10 Abs. 4 und in der Überschrift vor § 10 wird das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Ermächtigung“ ersetzt.

48. Im Anhang I wird die Wortfolge „AKKREDITIERT durch das BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT“ durch die Wortfolge „ERMÄCHTIGT durch das BUNDESAMT für EICH- und VERMESSUNGSWESEN“ ersetzt.